

SAC - Sektion Uzwil Tourenreglement

(gültig ab 01.11.2012)

Artikel 1 Einleitung

- 1.1 Das vorliegende Tourenreglement wurde vom Vorstand am 24.10.2012 genehmigt und ersetzt das alte Tourenreglement. Vom Reglement abweichende Ausnahmen und Sonderfälle bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.

Artikel 2 Begriffe

- 2.1 Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Anlässe der Sektion wie Wanderungen, Bergtouren, Klettertouren, Skitouren, Schneeschuhtouren, Hochtouren und Kurse sowie gesellschaftliche Anlässe sofern diese einen sportlichen Rahmen oder einen Zusammenhang mit Bergsport aufweisen.
- 2.2 Im Folgenden sind Bezeichnungen wie „Leiter“, „Teilnehmer“, „Verantwortlicher“, „Tourenchef“ geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

Artikel 3 Geltungsbereich

- 3.1 Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Uzwil. Für die Jugend gilt das vorliegende Reglement, sofern es sich nicht um einen Jugend- und Sport (J+S) Anlass handelt. J+S- Anlässe sind geregelt durch die J+S-Organisationsanleitung.

Artikel 4 Organisation des Tourenwesens

- 4.1 Das Tourenwesen untersteht der Tourenkommission.
- 4.2 Das Jahresprogramm ist von der Hauptversammlung der Sektion zu genehmigen.
- 4.3 Die Tourenkommission bestimmt die Auswahl der Touren, dabei versucht sie, die von den Tourenleitern und Mitgliedern gemachten Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Touren sollten im Alpenraum und nach ökologischen Grundsätzen durchgeführt werden. Reine Kultur- und andere Reisen ohne alpinen Charakter bietet der SAC Uzwil keine an.
- 4.4 Die Hauptversammlung wählt die Tourenchefs (Winter-, Sommertourenchef und Jugendleiter). Die Mitglieder der Tourenkommission werden durch den Vorstand bestimmt.
- 4.5 Die Tourenkommission besteht aus den Tourenchefs Sparte „Winter“, „Sommer“ und „Jugend“, sowie aus weiteren Kommissionsmitgliedern, die sich als Tourenleiter resp. Teilnehmer bewährt haben.
- 4.6 Es wird ein gemeinsames Tourenprogramm für die ganze Sektion erstellt, wobei die Bedürfnisse aller SAC-Mitglieder berücksichtigt werden sollen. Die Sparten FaBe, KiBe, JO und die Senioren erstellen ihr eigenes Tourenprogramm, das ins Tourenprogramm der Sektion integriert wird.
- 4.8 Die Schwierigkeitsbewertung erfolgt nach der offiziellen SAC-, UIAA- oder einer anderen international anerkannten Skala und wird im Tourenprogramm pro Tour angegeben.
- 4.9 Die Tourenchefs sind für die Sektionsmitglieder Ansprechpersonen und Beschwerdeinstanz für ihre Sparte des Tourenwesens. Sie informieren an Versammlungen, geben Auskünfte und

- nehmen Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen. Sie stellen zusammen mit der Tourenkommissionen das Jahresprogramm auf. Sie ernennen die Leiter und überwachen deren Tätigkeit.
- 4.10 Jede im Jahresprogramm oder auf der Homepage der Sektion Uzwil aufgeführte Tour wird von einem anerkannten Tourenleiter oder J+S-Leiter geleitet.
 - 4.11 Für die Tourenleiter gilt das Reglement des SAC-ZV über die Aus- und Weiterbildungspflicht der Tourenleiter.
 - 4.12 Die Tourenchefs sind berechtigt, Leiter als Verantwortliche von bestimmten Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. technisches Können und Ausbildung, körperliche Verfassung, charakterliche Eignung) nicht erfüllt sind. Die generelle Erhebung eines Tourenleiters von seiner Funktion ist vom jeweiligen Tourenchef dem Vorstand zu beantragen und von diesem genehmigen zu lassen. Der Vorstand entscheidet endgültig.
 - 4.13 Die Tourenleiter organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie allfällige Weisungen der Tourenchefs zu beachten haben.

Artikel 5 Ankündigung der Touren

- 5.1 Das Jahresprogramm vermittelt die Übersicht über die Touren der Sektion. Bei jeder Tour sind das Tourenziel, der Name des Tourenleiters, das Durchführungsdatum, die Art der Tour und die Schwierigkeitsangabe aufgeführt.
- 5.2 Das Jahresprogramm wird allen Sektionsmitgliedern in Papierform abgegeben und auf der Homepage des SAC Uzwil (www.sacuzwil.ch) veröffentlicht, sobald dieses durch die Hauptversammlung genehmigt wurde.
- 5.3 Jede Tour wird in den Clubnachrichten und auf der Homepage in Form einer Detailausschreibung beschrieben, wobei auf die technischen und konditionellen Anforderungen hinzuweisen ist, sowie Angaben über die Ausrüstung und die Kosten gemacht werden muss.

Artikel 6 Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- 6.1 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Leiter einzuholen.
- 6.2 Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch, Anzahl Teilnehmer).
- 6.3 Im Einverständnis mit dem Tourenleiter und in Begleitung und in der Verantwortung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten ist die Mitnahme von Kindern auch auf Sektionstouren möglich. Im Normalfall sind jedoch für Kinder und Jugendliche die FaBe-, KiBe- und JO-Touren vorgesehen.
- 6.4 Der Tourenleiter legt die Teilnehmeranzahl fest und wählt die Teilnehmer aus. Er berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern oder Hilfsleitern.
- 6.5 Die zeitliche Reihenfolge der fristgerecht gemachten Anmeldungen hat in der Regel keinen Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmer.

- 6.6 Ist ein angemeldeter Interessent an einer Teilnahme verhindert, muss er sich zwingend umgehend, abmelden, um dem Leiter zu ermöglichen, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Kurzfristige Abmeldung bedarf ernsthafter Gründe (zB Krankheit). Kurzfristige Abmeldung kann Kostenfolgen haben (z.B.Hüttenreservation).
- 6.7 Nichtmitglieder der Sektion werden nur zur Tour zugelassen, wenn dadurch keine Sektionsmitglieder ausgeschlossen werden und wenn die Mitglieder die Mehrheit bilden. Für Nichtmitglieder der Sektion gelten im Übrigen dieselben Regeln wie für Mitglieder. Ein Nichtmitglied der Sektion wird maximal zu 3 Touren als Gast zugelassen. Wenn er bei weiteren Sektionstouren teilnehmen will, muss er entweder der Sektion Uzwil beitreten oder er zahlt einen Unkostenbeitrag zu Händen der Sektion Uzwil für die Bereitstellung der Dienstleistung.
- 6.8 Die Teilnehmer haben selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Tourenleiter sind auf Cloubtouren durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

Artikel 7 Durchführung der Touren

- 7.1 Vor der Tour findet eine telefonische, schriftliche oder E-Mail-Orientierung oder bei Bedarf eine Tourenbesprechung statt. Im Normalfall hat jeder Teilnehmer sich am Vortag der Tour zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr beim Tourenleiter telefonisch zu melden, damit letzte Details abgemacht und über die bevorstehende Tour informiert werden kann.
- 7.2 Für eine Sektionstour sind nebst dem Tourenleiter mindestens zwei, sektionseigene Mitglieder erforderlich.
- 7.3 Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter zur Unterstützung beiziehen.
- 7.4 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern behält der Tourenleiter die organisatorische Verantwortung. Touren unter Beteiligung eines Bergführers sind im Jahresprogramm und/oder auf der Homepage gekennzeichnet.
- 7.5 Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung seiner Tour erlauben oder ob diese geändert, verschoben oder abgesagt wird. Anstelle einer Verschiebung oder Absage soll nach Möglichkeit eine andere, gleichartige Tour angeboten werden.
- 7.6 Bei Programmänderungen oder beim Ausweichen auf eine Ersatztour ist vorgängig zwingend der Winter-, Sommertourenchef oder der Jugendleiter zu informieren.
- 7.7 Unterwegs darf in der Regel keine Änderung der Route erfolgen, welche schwieriger ist als die geplante. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn alle Teilnehmer den höheren Anforderungen gewachsen und mit der Änderung einverstanden sind.
- 7.8 Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.
- 7.9 Trennt sich ein Teilnehmer mit dem Einverständnis des Tourenleiters von der Gruppe, so macht er dies auf eigene Verantwortung und gilt somit nicht mehr als Gruppenmitglied. Der Tourenleiter notiert den Zeitpunkt und Standort der Trennung und informiert den Tourenchef.
- 7.10 Der Tourenleiter reicht dem Tourenchef innerhalb von 10 Tagen eine allfällige Spesenabrechnung ein. Dies gilt auch für nicht durchgeführte Touren.

- 7.11 An der auf die Tour folgenden Monatsversammlung wird über die Tour berichtet. Insbesondere ist mitzuteilen, ob die Tour stattgefunden hat und wenn ja, wie viele Teilnehmer an der Tour dabei waren.
- 7.12 Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse hat der Tourenleiter einen der Tourenchefs oder den Präsidenten der Sektion umgehend zu benachrichtigen.
- 7.13 Für alle Bergsportanlässe ist das Mitführen eines REGA Notfunkgerätes „1414“ sehr empfehlenswert. Zwingend muss mindestens ein Mobiltelefon in der Gruppe mitgeführt werden.
- 7.14 Für Ski- und Schneeschuhtouren ist das Mitführen eines Lawinenschüttensuchgerätes und einer Lawinenschaufel für jeden Teilnehmer zwingend obligatorisch (Grundsatz: keine Tour im Schnee ohne LVS und Lawinenschaufel). Das Mitführen einer Lawinensonde für jeden Teilnehmer ist, wenn irgendwie möglich, anzustreben.
- 7.15 Für Ski- und Schneeschuhtouren ist jeder Teilnehmer zwingend mit einem Lawinenschüttensuchgerät und einer Lawinenschaufel ausgerüstet (Grundsatz: keine Tour im Schnee ohne LVS und Lawinenschaufel). Eine Lawinensonde für jeden Teilnehmer ist anzustreben.
- 7.16 Das notwendige Material für Touren kann an der Materialstelle der Sektion Uzwil ausgeliehen werden. Für Touren die im Jahresprogramm der Sektion Uzwil aufgeführt sind, wird das Material gratis ausgeliehen. Für Privattouren kann Material gegen eine Mietgebühr ausgeliehen werden.

Artikel 8 Kostenregelung

- 8.1 Die Kostenbeteiligung der Sektion bei Touren und Kursen ist durch das „Spesen- und Entschädigungsreglement“ der Sektion Uzwil vom 19.11.2010 revidiert am 25.04.2012 geregelt.
- 8.2 Der Tourenleiter kann von den Teilnehmern, insbesondere bei Tourenwochen und Touren mit Bergführern, im Rahmen der Anmeldung eine verhältnismässige Anzahlung verlangen.
- 8.3 Bei Abmeldung kann der Leiter zur Deckung bereits entstandener Kosten vom Betreffenden einen Beitrag einfordern oder eine allfällige Anzahlung zurückbehalten.

Artikel 9 Gültigkeit des Tourenreglements

- 9.1 Das an der Vorstandssitzung vom 24.10.2012 genehmigte Tourenreglement tritt am 01.11.2012 in Kraft.
- 9.2 Änderungen des Tourenreglementes werden durch die Tourenkommission beantragt und vom Sektionsvorstand genehmigt.

Uzwil, 24.10.2012 Der Präsident
 Uzwil, 22.08.2013 Hansruedi Wirth

Der Vorsitzende der Tourenkommission
 Markus Good

Änderungshistorie

Datum	Artikel	Alt	Neu	Gültig ab	Entscheid durch
24.10.2012	Alle	-	Erstellung	01.11.2012	Vorstandssitzung vom 29.08.2012
22.08.2013	6.7 Handhabung Nichtmitglieder/Gäste	-	Neu erstellt	21.08.2013	Vorstandssitzung vom 21.08.2013